

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

T a g e s o r d n u n g

- 1) Bekanntgaben
Auftragsvergaben
Förderungen
- 2) Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Freising
Beschluss
- 3) Beteiligung der Stadt Freising am Angebot Sozialpass Landkreis Freising
Beschluss
- 4) Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Sportanlagen
Empfehlungsbeschluss
- 5) Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
Empfehlungsbeschluss
- 6) Haushalt 2024
Empfehlungsbeschluss
- 7) Finanzplan der Stadt Freising 2024 bis 2027
Empfehlungsbeschluss
- 8) Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

Auftragsvergaben

Anwesend: 13

17	18.01.2024	65	Generalsanierung Asamgebäude	Möblierung - Theken	Schreinerei Gebr. Link, 97640 Stockheim	65.682,05
18	24.01.2024	65	Generalsanierung Asamgebäude	Saalbestuhlung	Aresline Spa Carre, 36010 Carré IV Italien	63.674,04

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

19	24.01.2024	65	Mittelschule Lerchenfeld	Flachdachsanie- rung	MES Dachtechnik, 81541 München	949.624,86
20	24.01.2024	65	Mittelschule Lerchenfeld	Flachdachsanie- rung, Gerüstarbeiten	Kral Malerbetrieb-Ge- rüstbau GmbH, 94496 Ortenburg	108.490,35

TOP 1 Bekanntgaben

Förderungen

Anwesend: 13

2	24.01.2024	20	Sanierung der Hauptstraße BA 3.1 "Bahnhofstraße" und BA 4.0 "Obere Hauptstraße mit Bereich Asamgebäude und Brennergasse"	2.003,200 €
---	------------	----	---	-------------

TOP 2 Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Freising

Beschluss

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 14.03.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, einen qualifizierten Mietspiegel durch das EMA-Institut für empirische Marktanalysen erstellen zu lassen. In Folge dessen wurden seitens der Verwaltung insbesondere datenschutzrechtliche Grundlagen über Verarbeitungsverträge abgestimmt, sowie der notwendige Arbeitskreis gebildet. Dieser Arbeitskreis ist bestehend aus Mieter- und Vermieterverbänden, einer Genossenschaft, einer mietjuristischen Vertretung (anstelle des Amtsgerichts), einer Hausverwaltung, der Sozialreferentin Frau Dr. Reitsam, der Liegenschaftsreferentin Frau Schwind, Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Koch sowie Herrn Oberbürgermeister Eschenbacher. Dem Arbeitskreis wurde der zeitliche Ablauf sowie der Fragebogen für die Mieter- und Vermieterbefragung vorgestellt.

Zwischenzeitlich ist die Mieter- und Vermieterbefragung durch das EMA-Institut erfolgt. In einer weiteren Arbeitskreissitzung im Dezember 2023 wurden die Ergebnisse vorgestellt.

Die Zustimmungen des Mietervereins und des Haus- und Grundbesitzervereins Freising zum Entwurf des qualifizierten Mietspiegels liegen der Stadt Freising vor.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

Sofern auch die Zustimmung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vorliegt, kann der qualifizierte Mietspiegel der Stadt Freising zum 01.03.2024 veröffentlicht werden. Dieser ist dann als kostenfreier Download auf der Homepage der Stadt Freising erhältlich. Zusätzlich kann mit einem kostenlosen Online-Rechner der Mietwert ermittelt werden.

Es wird auf den Fachvortrag in der Sitzung von Herrn Trinkaus, Inhaber des EMA-Instituts, hingewiesen.

Beschluss Nr. 268/82a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss stimmt dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt Freising zu und beauftragt die Verwaltung, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich 01.03.2024, zu veröffentlichen.

TOP 3 Beteiligung der Stadt Freising am Angebot Sozialpass Landkreis Freising

Beschluss

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 09.11.2023 hat Herr Landrat Helmut Petz mitgeteilt, dass der Kreisausschuss des Landkreises Freising in seiner Sitzung vom 27.07.2023 einstimmig beschlossen hat, die Landkreisverwaltung mit der Einführung eines Sozialpasses im Landkreis Freising zum 01.03.2024 zu beauftragen. Der Personenkreis der Berechtigten umfasse Empfänger bestimmter Sozialleistungen (Grundsicherung im Alter, Sozialhilfe, Bürgergeld und Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen des Bezirks nach SGB XI und Wohngeld) sowie deren Kinder. Eine spätere Erweiterung des Berechtigtenkreises sei dabei nicht ausgeschlossen. Der Sozialpass soll als vereinfachter Nachweis der Bedürftigkeit dienen.

Die Ausgabe des Sozialpasses durch das Landratsamt sei jedoch erst dann sinnvoll, wenn ein attraktives Angebot von den im Landkreis Freising zugehörigen Städten und Gemeinden geschaffen wird. Hierzu hat das Landratsamt die Kommunen zeitnah um Stellungnahme gebeten, ob und ggf. in welchem Umfang eine Beteiligung möglich erscheint.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

Bereits vor Beschlussfassung der Landkreisgremien hat die Stadtratsgruppe Freisinger Linke sowie die Agenda21-Gruppe "Tisch füreinander" der Stadt Freising die Einführung eines Sozialpasses beantragt. Der Agenda21-Sozialbeirat hat aufgrund Initiative des "Tisch füreinander" in seiner Sitzung am 28.11.2022 die Thematik beraten und die Einführung des Sozialpasses einstimmig begrüßt.

Verwaltungsintern wurde bei den einzelnen Referaten und Ämtern der Stadtverwaltung Freising (inkl. StadtwerkeFreising) im Zuge einer Umfrage erhoben, ob und in welchem Umfang Ermäßigungen für Sozialpassinhaber gesehen werden. In diesem Zusammenhang wurden auch die mit Schreiben der Freisinger Linken vom 10.11.2023 beantragten Vergünstigungen und kostenlose Angebote geprüft.

Trotz der derzeit schwierigen Haushaltslage wurden einige Ermäßigungen von den jeweiligen Referaten und Ämtern genannt. Ein kostenloses Angebot in Teilbereichen, wie von der Stadtratsgruppe Freisinger Linke beantragt, kann jedoch aufgrund der angespannten Haushaltslage sowie den Vorgaben des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes aus Verwaltungssicht nicht vorgeschlagen werden. Auch ergeben sich im Bereich der Verwaltungsgebühren rechtliche Hindernisse, um der Forderung eines Verwaltungsgebührenerlasses nachzukommen.

An dieser Stelle muss auch hervorgehoben werden, dass bei der Stadtverwaltung Freising auch bereits einige kostenlose Angebote bestehen. Aufzuführen sind hierbei beispielsweise: kostenlose Kulturangebote und Kulturveranstaltungen (Musikschule und Kultaramt), Gebührenfreiheit (Jahresbenutzungsgebühr) Stadtbibliothek bis 18 Jahre, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bildungsgutscheinen, bis zu 100 % Kostenerlass der Gebühren Musikschule. Um diese bereits bestehenden kostenlosen Angebote besser zu publizieren, sollen diese gesammelt und veröffentlicht werden.

Aufgrund der verwaltungsinternen Abfrage ergeben sich einige mögliche Ermäßigungen in der Stadtverwaltung, die als Anlage beigefügt sind, wobei auf eine etwaige Erweiterbarkeit der Angebote in den nächsten Jahren hingewiesen wird:

Zur Schaffung möglicher Angebote von Dritten hat Frau Sozialreferentin Dr. Reitsam bereits bei einigen Vereinen, Organisationen und Verbänden auf die Einführung des Sozialpasses aufmerksam gemacht und eine mögliche Beteiligung angefragt mit durchaus auch positiver Resonanz.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

Die bisher aufgezeigte Anzahl an möglichen Vergünstigungen innerhalb der Stadtverwaltung sind in Anbetracht der Haushaltslage sowie dem bereits bestehenden Angeboten von anderen (kreisfreien) Städte durchaus umfangreich. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage wurden vorwiegend Vorschläge zur Erweiterung des Personenkreises der Ermäßigten vorgelegt. Welche Auswirkungen die Einführung der Angebote auf den Haushalt der Stadt Freising hat, kann erst beurteilt werden, wenn Zahlen zur Inanspruchnahme des Sozialpasses vorliegen.

Der Stadt Freising ist es aber auch wichtig, dass sich die Angebotspalette über eine Vielzahl von weiteren Gemeinden im Landkreis erstreckt. Ein Alleingang wird daher nicht als sinnvoll erachtet.

Beschluss Nr. 269/82a

Anwesend: 14 Für: 14 Gegen: 0 den Antrag:

Die Stadt Freising beteiligt sich durch Schaffung von Angeboten am Sozialpass, dessen Einführung voraussichtlich am 01.03.2024 vom Landkreis Freising in die Wege geleitet wird. Die Beteiligung erfolgt jedoch unter der Maßgabe, dass eine größere Anzahl an Landkreiskommunen am Angebot des Sozialpasses teilnimmt.

Den Angeboten der Stadtverwaltung Freising, die als Anlage beigefügt und wesentlicher Bestandteil des Beschlusses sind sowie der Erstschrift des Protokolls in Ablichtung beiliegt, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen dahingehend anzupassen.

Die der Verwaltung zugehörigen Referate und Ämter sollen unter Berücksichtigung der rechtlichen sowie haushaltsrechtlichen Grundlagen mögliche weitere Angebote zum Sozialpass des Landkreises Freising prüfen.

TOP 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Sportanlagen

Empfehlungsbeschluss

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

Nach Vertagung des einstimmigen Empfehlungsbeschlusses im Stadtrat am 26.10.23 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.23 die Sportanlagengebührensatzung zur Beratung in den Finanz- und Verwaltungsausschuss zurückverwiesen.

Die Sportanlagengebührensatzung wird nun nach Beteiligung der Referentinnen und Referenten sowie dem Stadtverband für Sport in modifizierter Form zur Beschlussfassung vorgelegt. Konkret wird vorgeschlagen, die Hallengebühren am Wochenende stufenweise über einen Zeitraum von drei Jahren an die derzeit geltenden Hallengebühren des Landkreises anzupassen. Hierfür soll eine zusätzliche maximale Tagessatzpauschale für den ermäßigten Nutzerkreis am Samstag und Sonntag eingeführt werden.

Der Tageshöchstsatz für eine 3-fach-Halle für Erwachsene und Jugendliche beträgt dabei ab 01.04.2024 1/3 der Tageshöchstsatzpauschale von Montag bis Freitag. Dies entspricht 70 Euro für Erwachsene sowie 35 Euro für Jugendliche am Wochenende. Anzumerken ist, dass bisher am Wochenende in der Luitpoldhalle bei Veranstaltungen mit Hausmeisteroption eine Tagespauschale von 72 Euro erhoben wurde.

Vor dem Hintergrund der Forderung nach einer Beibehaltung der günstigen Tagespauschale am Wochenende von teilweise 20 Euro für eine 3-fach-Halle ist mitzuteilen, dass aus Gründen der errechneten kostendeckenden Gebühr für eine 3-fach-Halle von 171,36 Euro je Stunde der Forderung aus Verwaltungssicht nicht entsprochen werden kann. Zu berücksichtigen ist außerdem nach wie vor die Vorgabe des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, die Sportgebühren angesichts der hohen Defizite im städtischen Haushalt dringend zu erhöhen sowie das bisherige Gebührenungleichgewicht am Wochenende im Vergleich zu den geltenden Gebühren Montag bis Freitag.

Ab 01.04.2025 soll der maximale Tagessatz am Samstag und Sonntag dann auf 2/3 des maximalen Tagessatzes Montag bis Freitag erhöht werden. (Beispiel 3-fach-Halle: Erwachsene 140 Euro, Jugendliche 70 Euro).

Ab 01.04.2026 soll der maximale Tagessatz am Samstag und Sonntag auf Höhe des maximalen Tagessatzes Montag bis Freitag und somit auf Gebührenhöhe des derzeitigen Landkreisniveaus angehoben werden.

Die schrittweise Anpassung an die Gebühren des Landratsamtes wird aus Gründen der Gleichbehandlung aller Sportvereine, die Sporthallen im Stadtgebiet nutzen und auch aus Flexibilitätsgründen der Hallennutzung empfohlen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

Beschluss Nr. 270/82a

Anwesend: 14 **Für: 14** **Gegen: 0** **den Antrag:**

Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat:

Die Sportanlagegebührensatzung (SportanlagenGebS) der Stadt Freising, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Ablichtung beiliegt, wird beschlossen.

Der Stadtratsbeschluss Nr. 151/17 a vom 17.03.2016 über die Gebührenfestsetzung für die Benutzung der städtischen Sporthallen wird aufgehoben.

TOP 5 **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Empfehlungsbeschluss

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Zur Erreichung eines genehmigungsfähigen Haushalts prüfte das Finanzreferat die Erhöhung der Realsteuerhebesätze rückwirkend zum 01.01.2024. Die rückwirkende Erhöhung ist gemäß § 25 GrStG bzw. § 16 GewSt bis zum 30.06 eines Kalenderjahres zulässig.

Als Realsteuern gelten die Grund- und Gewerbesteuer, die durch das Steueramt festgesetzt werden.

Die bisherigen Hebesätze generierten folgende Einnahmen in 2023 (abgerundet auf volle Tausend Euro):

Grundsteuer A, Hebesatz 350 %, Einnahmen: 128.000 €

Grundsteuer B, Hebesatz 360 %, Einnahmen: 5.866.000 €

Gewerbesteuer, Hebesatz 380 %, Einnahmen: 33.548.000 €

Durch Anpassung der Hebesätze steigern sich die Einnahmen voraussichtlich wie folgt (abgerundet auf volle Tausend Euro):

Grundsteuer A, Hebesatz 370 %, Mehrung: 7.000 €

Grundsteuer B, Hebesatz 380 %, Mehrung: 325.000 €

Gewerbesteuer, Hebesatz 395 %, Mehrung: 1.324.000 €

Die letzte Anhebung der Hebesätze fand für die Grundsteuer A und B 2016 und für die Gewerbesteuer 1993 statt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/082) vom 29.01.2024

Die Hebesätze waren bisher Bestandteil der Haushaltssatzung und wurden mit ihr gemeinsam beschlossen. Nachdem über die Haushaltssatzung 2024 später beraten wird, erfolgt die Genehmigung der Rechtsaufsicht vermutlich erst ab März 2024. Um den Steuerpflichtigen Planungssicherheit zu geben und Nachzahlungsbeträge möglichst gering zu halten, benötigt es eine zeitnahe Umsetzung der Erhöhung. Durch eine Hebesatzsatzung kann die Umsetzung direkt nach Beschluss, Ausfertigung und Bekanntgabe erfolgen und Steuerpflichtige erhalten zeitnah den neuen Bescheid.

Beschluss Nr. 271/82a

Anwesend: 14 Für: 7 Gegen: 7 den Antrag:

Erhöhung der Grundsteuer B um 40 Punkte.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Der Vorsitzende lässt über den Verwaltungsvorschlag abstimmen.

Beschluss Nr. 272/82a

Anwesend: 14 Für: 13 Gegen: 1 den Antrag:

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung), die wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist, und der Erstschrift des Protokolls in Anlage beiliegt, wird genehmigt.

TOP 6 Haushalt 2024

Empfehlungsbeschluss

Anwesend: 14

Beschlussvorlage der Verwaltung:

Der Haushaltsplan wurde unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen erstellt.

Der Haushaltsplan wird durch die Festsetzung in der Haushaltssatzung für die Haushaltsführung verbindlich.

